

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

17. Juni 2016

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) – Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. März 2016 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Modernisierung des Erbrechts eröffnet. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiessuisse hat bei seinen Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – eine Konsultation durchgeführt und nimmt gestützt darauf aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die Revision des Erbrechts im Grundsatz. Das zentrale Element der Revision – die Senkung der Pflichtteile – führt dazu, dass Erblasser über einen grösseren Anteil ihres Nachlasses frei verfügen können. Damit wird insbesondere bei der Nachlassregelung grössere Flexibilität geschaffen, was besonders bei familien- und inhabergeführten Unternehmen in positiver Weise die Nachlassregelung beeinflusst. Die Gefahr, dass Erbgänge innerhalb einer Unternehmerfamilie zur Zerschlagung des Unternehmens führen, falls die Erben untereinander nicht einig sind, wird so gemildert. Begrüsst wird auch generell, dass die Vorlage gesellschaftspolitische Entwicklungen nachvollzieht und das Gesetz damit an die Realitäten angeglichen wird.

Gegen die geplante Revision des Erbrechts erheben wir keine Einwände. Aus liberaler und unternehmerischer Sicht ist es zu begrüßen, dass die Pflichtteile gesenkt werden. Das ist zumindest geeignet, die Nachfolgeregelungen in Familienbetrieben zu vereinfachen und die Gefahr zu reduzieren, dass Teile des Unternehmens oder das ganze Unternehmen verkauft werden müssen, wenn die Erben im Streitfall auf einer Auszahlung ihres Pflichtteils beharren. Die Erhöhung der verfügbaren Quote ist auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels sinnvoll.

Pflichtteil

Die heutige Regelung sieht vor, dass Nachkommen und Ehepartner sowie die Eltern (soweit keine Nachkommen vorhanden sind) eines Verstorbenen (Erblasser) einen Anspruch auf einen bestimmten Bruchteil an seinem Nachlass haben. Ein Erblasser kann über diese Pflichtteile testamentarisch nicht verfügen. Die Vorlage schlägt nun eine Lockerung der Pflichtteile vor. Dies begrüsst economiesuisse. Es ist eine angemessene Lösung zwischen vollständiger Liberalisierung, d.h. der Abschaffung der Pflichtteile und der Rechtstradition in der Schweiz vorgeschlagen.

Mit der vorgesehenen Reduktion der Pflichtteile für Nachkommen und für überlebende Ehegatten wird die frei verfügbare Quote des Erblassers erhöht. Dies führt zu einer stärkeren Entscheidungsautonomie des Erblassers. Auch die Streichung des Pflichtteils für die Eltern erhöht die frei verfügbare Quote des Erblassers. Gleichzeitig wird dem in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebenden Erblasser ermöglicht, seinen Nachlass seinem überlebenden Lebenspartner zuzuwenden. Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass faktische Lebensgemeinschaften immer häufiger geführt werden.

Scheidung

Auch die vorgesehene Anpassung, dass der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch verliert, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist, ist zeitgemäss und wird unter dem Gesichtspunkt der Modernisierung des Erbrechts und der Erhöhung der Flexibilität ausdrücklich begrüsst.

Erbschleicherei

Die Einführung der Regelung, dass die Begünstigung einer dem Erblasser nahestehenden Fachperson in ihrem Umfang eingeschränkt wird, trägt negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen der Vergangenheit Rechnung. Wir fordern aber, dass die Definition des Personenkreises, welcher von einer partiellen Erbunwürdigkeit betroffen ist (Art. 541a VE-ZGB) im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage überarbeitet und insbesondere präzisiert wird. Wir sehen ansonsten das Risiko von Rechtsunsicherheiten. Insbesondere ist nicht klar, wie das für die partielle Erbunwürdigkeit relevante Vertrauensverhältnis genau von normalen rechtsgeschäftlichen Interaktionen abzugrenzen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches